

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bern
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Liestal, 25. Januar 2022

Umsetzung des Verbots zur Gesichtsverhüllung (Art. 10a BV): Änderung des StGB / Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die Umsetzung des mittels Volksinitiative in der Bundesverfassung verankerten Verhüllungsverbots (Art. 10a BV) durch einen neuen Übertretungstatbestand im schweizerischen Strafgesetzbuch, so dass eine gesamtschweizerisch einheitlich gültige Regelung geschaffen wird. Mit dem vorgeschlagenen Art. 332a sind wir im Grundsatz einverstanden, insbesondere auch damit, dass es sich lediglich um eine Übertretung handelt, die mit Busse bestraft werden soll. Das ist der relativ geringen Schwere einer Missachtung dieses Verbots angemessen.

Zur Vorlage haben wir im Weiteren folgende Bemerkungen:

- Der neue Straftatbestand sollte unserer Meinung nach als Ordnungsbussentatbestand im Ordnungsbussenkatalog ausgestaltet werden. Wir teilen die diesbezüglichen Bedenken im Bericht nicht. Im Unterschied zu den im erläuternden Bericht angefügten Delikten, wie Tötlichkeit, Sachbeschädigung, sexuelle Belästigung, handelt es sich beim Verhüllungsverbot um einen Tatbestand, der keine Geschädigten kennt und keine individuellen Rechtsgüter verletzt. Damit liegt der neue Tatbestand viel näher bei den Strassenverkehrs- oder Betäubungsmittel-Delikten, bei denen sich die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren über lange Jahre hin absolut bewährt hat.
- Die Anwendung des Verbots im öffentlich zugänglichen Raum erachten wir als richtig. Auch die Anwendung auf öffentliche Verkehrsmittel ist richtig. Allerdings ist die Ausnahme der Zivilluftfahrt – soweit sie schweizerische Luftfahrzeuge im öffentlichen Verkehr betrifft - nicht nachvollziehbar und aus Sicherheitsgründen auch nicht sinnvoll. An Bord schweizerischer Luftfahrzeuge gilt schweizerisches Recht, unabhängig davon, über welchem Land sich das Luftfahrzeug befindet. Die Argumentation, dass die Zivilluftfahrt deshalb auszunehmen sei, weil sich die Luftfahrzeuge mehrheitlich über ausländischem Territorium befinden, ist sachlich nicht überzeugend. Für die Sicherheit an Bord von schweizerischen Luftfahrzeugen sind schweizerische

Sicherheitskräfte (z.B. Air Marshalls) zuständig. Für diese ist die Gewährleistung der Sicherheit durch eine Ausnahme vom Verhüllungsverbot schwieriger sicherzustellen. Der Unterschied zur Seeschifffahrt ist nicht erkennbar. Wir fordern deshalb, dass der zivile öffentliche Luftverkehr aus Sicherheitsgründen nicht vom Geltungsbereich des Verhüllungsverbots ausgenommen wird.

- Aus dem Blickwinkel der öffentlichen Sicherheit und der Durchsetzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Verhüllungsverbot bei der Ausübung der Grundrechte der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit nicht gelten soll. Wer sich auf öffentlichem Grund bewegt, soll grundsätzlich nicht die Möglichkeit haben, unter dem Schutz der Anonymität durch Vermummung Straftaten wie insbesondere Landfriedensbruch (Art. 260 StGB) zu begehen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich diese Gefahr im Zusammenhang mit Menschenansammlungen jeglicher Art immer wieder verwirklicht hat. Wir leben nicht in einer Gesellschaft, in welcher seine Identität verheimlichen muss, wer seine Meinung öffentlich kundtun will. Der Ausnahmetatbestand, dass eine Gesichtsverhüllung für die Ausübung dieser Grundrechte notwendig sein könne – wie es im ersten Halbsatz von Artikel 332a Abs. 2 Buchstabe g ausgeführt ist – halten wir hier in unserem Land für nicht gegeben. Wir leben in einer freien Demokratie, in welcher keine Gesinnungsverfolgung stattfindet. Diese Ausnahme würde der anonymen Ausübung von Gewalt bei Kundgebungen und bei Sportveranstaltungen Tür und Tor öffnen. Es ist zwar richtig, dass die Polizei dort, wo heute schon ein Vermummungsverbot eingeführt ist, jeweils eine Abwägung der Verhältnismässigkeit vornimmt beim Entscheid, ob sie gegen vermummte Personen nur wegen der Vermummung einschreitet oder erst dann, wenn es zu Gewalttätigkeiten kommt. Solche Taten müssen aber präventiv und je nach Lage schon durch Einschreiten gegen eine Vermummung zwecks Verschleierung der Identität im Vorfeld mutmasslicher Gewalttätigkeiten bekämpft werden können, wenn es die Umstände, sprich: namentlich die Verhältnismässigkeit, zulassen. Gegen die Verhüllung als Stilmittel oder als bildliche Meinungsäusserung in diesem Rahmen haben wir dagegen keine Einwände. Wir schlagen daher folgende gekürzte Formulierung vor: *«g. bei Einzelauftritten und Versammlungen im öffentlichen Raum, wenn es sich dabei um eine bildliche Meinungsäusserung handelt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt.»*

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin